

VERMÖGENSVERWALTUNGSVERTRAG

zwischen

- nachfolgend „Kunde“ genannt -

und der

Whitebox GmbH, Ingeborg-Krummer-Schroth-Str. 30, 79106 Freiburg i. Br., Deutschland

als Vermögensverwalter

- nachfolgend „Whitebox“ genannt -

wird folgender Vermögensverwaltungsvertrag geschlossen:

1 Vertragsschluss

(1) Dieser Vertrag wurde aufgrund der Angaben des Kunden im Online-Dialog generiert und stellt ein unverbindliches Angebot seitens Whitebox dar. Mit Bestätigung des Vertragstextes durch die dafür vorgesehene Aktion (z.B. Setzen eines Hakens) im Online-Dialog auf der Online-Plattform seitens des Kunden gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Abschluss des Vertrages gegenüber Whitebox ab. Der Vertrag kommt zustande, wenn Whitebox die Annahme des Angebots in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) bestätigt, wobei der Kunde auf Zugang der Annahmeerklärung verzichtet. Diese Annahme setzt unter anderem voraus, dass der ursprüngliche Vertragstext seitens des Kunden nicht verändert wurde. Eine Verpflichtung von Whitebox zur Annahme des Kunden besteht nicht. Der Vertrag wird dem Kunden in seinem Login-Bereich auf der Online-Plattform zur Ansicht, zum Download und zur Speicherung zur Verfügung gestellt.

(2) Ergänzend zu dem Vertrag gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Whitebox, wobei im Zweifel der Vertrag den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgeht.

2 Vertragsgegenstand

(1) Der Kunde definiert in einem Online-Dialog seine Anlageziele und macht persönliche Angaben. Unter der Voraussetzung der Geeignetheit (vgl. Ziff. 8.2) bietet Whitebox dem Kunden im Online-Dialog jeweils pro Anlageziel die passende Anlagestrategie an.

(2) Wenn sich der Kunde mit der bzw. den vorgeschlagenen Strategie(n) einverstanden erklärt, schließt er mit der FinTech Group Bank AG, Rotfeder-Ring 7, 60327 Frankfurt einen entsprechenden Depotbankvertrag, im Rahmen dessen pro Anlageziel jeweils ein Konto und ein zugehöriges Depot eingerichtet werden. Weitere Konten und Depots können später im Rahmen des Whitebox-Angebots hinzugefügt werden. Umgekehrt können bestehende Konten und Depots auch wieder aufgelöst werden.

(3) Der Kunde beauftragt Whitebox mit der Verwaltung der Vermögenswerte, die auf den Konten/Depots bei der FinTech Group Bank AG, Rotfeder-Ring 7, 60327 Frankfurt verbucht sind und die im Rahmen des Angebots von Whitebox eröffnet wurden. Zusammen bilden diese Vermögenswerte das sog. „verwaltete Vermögen“.

(4) Whitebox verwaltet dieses Vermögen fortan im Rahmen der mit dem Kunden pro Anlagestrategie vereinbarten Anlagerichtlinie.

3 Vertragsbeginn

(1) Dieser Vertrag bedingt eine gültige Bevollmächtigung von Whitebox als Vermögensverwalter hinsichtlich der unter Ziff. 2.3 genannten Konten und Depots und beginnt mit dem Datum der Kontoeröffnung bei der FinTech Group Bank AG.

4 Beginn der Verwaltungstätigkeit

(1) Whitebox beginnt mit der Vermögensverwaltung, sobald nach Zustandekommen des Vertrages die Zahlung des vom Kunden definierten, erstmaligen Einzahlungsbetrags auf die unter Ziff. 2.3 genannten Konten/Depots erfolgt ist.

5 Umfang der Vermögensverwaltung

(1) Der Kunde beauftragt und bevollmächtigt Whitebox hiermit ausdrücklich, die Vermögenswerte nach deren pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der jeweils über die Online-Plattform vereinbarten Anlagerichtlinien, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind, ohne vorherige Einholung von Weisungen des Kunden zu verwalten. Whitebox ist insbesondere beauftragt, Finanzinstrumente im Rahmen der Anlagerichtlinien börslich oder außerbörslich zu erwerben, zu veräußern, zu konvertieren, umzutauschen, Bezugsrechte auszuüben oder in anderer Weise über diese zu verfügen

oder Rechte aus diesen Finanzinstrumenten wahrzunehmen bzw. sämtliche sonstigen Maßnahmen durchzuführen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung zweckmäßig erscheinen.

(2) Whitebox ist nicht befugt, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren des Kunden zu verschaffen.

6 Ausschluss der Anlageberatung, Rechts- und Steuerberatung

(1) Eine Anlageberatung des Kunden durch Whitebox erfolgt nicht.

(2) Whitebox erbringt keine Rechts- und Steuerberatung.

7 Angaben nach dem Geldwäschegesetz

(1) Der Kunde bestätigt gegenüber Whitebox, dass er bei Abschluss des Vertrages für eigene Rechnung handelt.

8 Geeignetheitsprüfung

(1) Der Kunde macht in einem Online-Dialog selbstständig und eigenverantwortlich persönliche Angaben sowie Angaben zu seinen Anlagezielen. Aufgrund dieser Angaben führt Whitebox eine nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) vorgeschriebene Geeignetheitsprüfung durch. Nur wenn Whitebox im Rahmen des Online-Dialogs die hierfür erforderlichen Informationen des Kunden erhält und unter der Voraussetzung der Geeignetheit empfiehlt Whitebox dem Kunden im Online-Dialog eine Anlagestrategie. Ansonsten spricht Whitebox dem Kunden keine Empfehlung aus.

(2) Die Geeignetheit beurteilt sich danach, ob die konkrete Wertpapierdienstleistung im Rahmen der Vermögensverwaltung den Anlagezielen des Kunden entspricht, die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für den Kunden seinen Anlagezielen entsprechend finanziell tragbar sind und der Kunde mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden Anlagerisiken verstehen kann. Die Entscheidung über die Geeignetheit liegt alleine im Ermessen von Whitebox.

9 Anlagerichtlinie

(1) Der Kunde kann das verwaltete Vermögen in Teilbeträge aufspalten und hinsichtlich jedes Teilbetrages eine gesonderte Anlagestrategie verfolgen. Jede Anlagestrategie wird durch eine hierzu geeignete Anlagerichtlinie näher beschrieben. Jeder Teilbetrag repräsentiert dabei ein vom Kunden festgelegtes Anlageziel.

(2) Whitebox beachtet im Rahmen des Auftragsumfangs die über die Online-Plattform gesondert vereinbarte(n) Anlagerichtlinie(n) und legt die vom Kunden auf der Online-Plattform gemachten Angaben für die Beurteilung der Geeignetheit der konkreten Anlageentscheidung zugrunde. Diese bilden einen Bestandteil dieses Vertrages.

(3) Die Anlagerichtlinien binden das Ermessen von Whitebox. Sie gelten nicht als verletzt, wenn sie nur unwesentlich oder nur vorübergehend nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für Fälle der passiven Überschreitung von Anlagerichtlinien, wenn sich z.B. durch Marktentwicklungen das Verhältnis der Assetklassen und Finanzinstrumente innerhalb eines Portfolios ändert.

(4) Der Kunde kann grundsätzlich jederzeit über die Online-Plattform seine Angaben zu seinen Anlagezielen ändern. Unter Voraussetzung der Geeignetheit (vgl. Ziff. 8.2) empfiehlt ihm Whitebox gegebenenfalls eine geänderte Anlagestrategie, die nach Bestätigung der entsprechenden Anlagerichtlinien seitens des Kunden umgesetzt wird.

(5) Eine Anpassung der Zusammensetzung des Portfolios erfolgt ausschließlich durch Whitebox innerhalb der vereinbarten Anlagerichtlinie(n).

10 Mindestanlagebeträge

(1) Der Mindestanlagebetrag beträgt pro Kunde 5.000,00 EUR.

(2) Der Mindestanlagebetrag beträgt pro auf der Online-Plattform definiertem Anlageziel 1.000,00 EUR. Whitebox behält sich das Recht vor, die einem Anlageziel zugehörigen Finanzinstrumente zu liquidieren, wenn der Mindestanlagebetrag als Buchwert unterschritten wird.

11 Transaktionen (Kauf/Verkauf)

(1) Der Kunde kann Whitebox Aufträge zum Kauf/Verkauf für das jeweilige Portfolio/Anlagestrategie erteilen. Kauf- oder Verkaufsaufträge können nur als Betragsorders in EUR oder als Auftrag zur vollständigen Liquidation eines Anlageziels erteilt werden. Stückorders sind nicht

möglich. Kauf- und Verkaufsaufträge können sich nicht auf einzelne im Portfolio des Kunden enthaltene Finanzinstrumente beziehen.

(2) Transaktionen von Finanzinstrumenten werden durch Whitebox nicht fortlaufend, sondern im Rahmen von sogenannten Handelszyklen durchgeführt, die alle fünf Werkstage initiiert werden. Werkstage definieren sich als alle Tage außer Samstag, Sonntag sowie folgende Feiertage: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai (Tag der Arbeit), Tag der Deutschen Einheit, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag. Die jeweiligen spätest möglichen Beauftragungszeitpunkte für Ein-, Auszahlungen und andere Anpassungen der Zielparameter werden im Login-Bereich der Online-Plattform angezeigt. Ein Handelszyklus besteht unter anderem aus den Prozessschritten Einzahlung vom Referenzkonto, Handel, Auszahlung auf das Referenzkonto, wobei nicht bei jedem Kunden jeder Prozessschritt notwendigerweise zur Anwendung kommen muss.

(3) Transaktionen erfolgen unter Berücksichtigung der innerhalb der Anlagestrategie definierten Soll-Struktur des Kundenportfolios. Dabei werden Erträge aus ausgeschütteten Dividenden oder Zinsen sowie Einzahlungen des Kunden zunächst dafür genutzt, in untergewichtete Positionen zu investieren. Auszahlungen werden entsprechend zunächst aus übergewichteten Positionen generiert. Falls das Kundenportfolio der Soll-Struktur entspricht, werden Erträge aus dem Kundenportfolio sowie Ein- oder Auszahlungen entsprechend dieser Struktur investiert beziehungsweise desinvestiert.

(4) Kaufaufträge zu Gunsten eines Portfolios erfolgen durch Eingabe des gewünschten Zahlungsbetrags im Online-Dialog und nach entsprechender Einzahlung im Rahmen des Handelszyklus von dem vom Kunden angegebenen Referenzkonto auf das dem jeweiligen Anlageziel zugeordnete Konto bei der FinTech Group Bank AG (vgl. Ziff. 2.3). Einmalige Einzahlungen werden dabei in jedem Handelszyklus berücksichtigt. Wiederkehrende Einzahlungen werden im ersten Handelszyklus eines Monats berücksichtigt. Hat der Kunde für ein Anlageziel gleichzeitig eine erstmalige Einzahlung sowie eine monatliche Einzahlung definiert, erfolgt zunächst die erstmalige Einzahlung und im ersten Handelszyklus des darauf folgenden Monats die monatliche Einzahlung.

(5) Verkaufsaufträge zu Lasten eines Portfolios erfolgen durch Eingabe des gewünschten Zahlungsbetrags im Online-Dialog. Die Auszahlungen erfolgen nach dem Verkauf der entsprechenden Finanzinstrumente auf das vom Kunden angegebene Referenzkonto. Einmalige Auszahlungen werden dabei in jedem Handelszyklus berücksichtigt. Wiederkehrende Auszahlungen werden im ersten Handelszyklus eines Monats berücksichtigt. Hat der Kunde für ein Anlageziel gleichzeitig eine erstmalige Einzahlung sowie eine monatliche Auszahlung definiert, erfolgt zunächst die erstmalige Einzahlung und im ersten Handelszyklus des darauf folgenden Monats die monatliche Auszahlung.

(6) Kauf- und Verkaufsaufträge können grundsätzlich jederzeit, nicht jedoch während ein Anlageziel erstmalig den Handelszyklus (vgl. Ziff. 11.2) durchläuft, erteilt werden. Im Übrigen gelten die

in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Bestimmungen zur Auftragserteilung und -ausführung.

(7) Mit den zum Zwecke der Verwaltung durch Whitebox auf den in Ziff. 2.3 angegebenen Konten/Depots zur Verfügung gestellten Investitionsbeträgen werden gemäß der jeweiligen Anlagestrategie entsprechende Finanzinstrumente durch Whitebox erworben. Dabei kann das Portfolio auch Bruchteile von Finanzinstrumenten beinhalten.

12 Blockorders

(1) Whitebox ist berechtigt, im Rahmen der Vermögensverwaltung der unter Ziff. 2.3 genannten Depots und Konten Kauf- bzw. Verkauforders nicht nur in Form von Einzelorders, sondern auch in Form von Blockorders zu erteilen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Blockorder im Einzelfall zu Nachteilen gegenüber der Einzelorder führen kann.

13 Rebalancing

(1) Whitebox definiert innerhalb der gewählten Anlagerichtlinie(n) auf Basis von Marktgegebenheiten Idealwerte für die Assetallokation des Portfolios des Kunden und setzt das Portfolio des Kunden entsprechend auf. Diese Idealwerte werden bei Bedarf innerhalb der gewählten Anlagerichtlinie(n) angepasst und definieren die Soll-Struktur für das Portfolio. Diese bildet zusammen mit den in den Anlagerichtlinie(n) definierten Abweichungsbandbreiten den Rahmen, innerhalb dessen sich die Assetallokation des Portfolios zu bewegen hat. Um die im Zeitablauf aufgrund verschiedener Umstände wie beispielsweise Marktschwankungen bzw. Preisänderungen der Finanzinstrumente vom jeweiligen Soll-Portfolio entstehenden tatsächlichen Abweichungen in der Zusammensetzung des Portfolios auszugleichen, veranlasst Whitebox ein sogenanntes Rebalancing.

(2) Durch diese Maßnahme wird die Ist-Struktur des Portfolios mit der Soll-Struktur verglichen und durch einzelne Käufe/Verkäufe im Rahmen der Abweichungsbandbreiten an die Soll-Struktur angepasst. Dabei werden Erträge aus ausgeschütteten Dividenden oder Zinsen sowie Einzahlungen des Kunden zunächst dafür genutzt, in untergewichtete Positionen zu investieren. Auszahlungen werden entsprechend zunächst aus übergewichteten Positionen generiert. Erst wenn die Einhaltung der Abweichungsbandbreiten der Soll-Struktur nicht bereits mit Hilfe von Erträgen aus dem Kundenportfolio sowie Ein- oder Auszahlungen wiederhergestellt werden kann, erfolgt eine weitergehende Umschichtung der Finanzinstrumente im Portfolio.

(3) Das Rebalancing wird nicht fortlaufend, sondern im Rahmen des sogenannten Handelszyklus durchgeführt (vgl. Ziff. 11.2). Anpassungen werden nur vorgenommen, wenn eine Assetklasse im Ist-Portfolio zum Zeitpunkt eines Rebalancing um mehr als die in der entsprechenden Anlagerichtlinie definierte Bandbreite von der Soll-Allokation abweicht. Eine Überprüfung anhand der Anlagerichtlinien erfolgt jeweils im Rahmen des Prozessschritts „Handel“ (vgl. Ziff. 11.2). Eine Überschreitung der Anlagerichtlinie(n) zwischen zwei Rebalancingzeitpunkten gilt nicht als Verletzung der Anlagerichtlinie(n).

14 Steuerliche Belange

(1) Whitebox hat nicht die Pflicht, eine steueroptimierte Vermögensverwaltung für den Kunden durchzuführen. Insbesondere ist Whitebox nicht verpflichtet, die Beteiligungsgrenze des § 17 Einkommensteuergesetz (EStG) laufend zu kontrollieren und die Anlageentscheidung anhand etwaiger steuerlicher Optimierungen im Hinblick auf die Abgeltungssteuer auszurichten.

(2) Durch Änderung der Anlagestrategie, Portfolioanpassungen, Verfügungen im Rahmen des Angebots von Whitebox, auch bei Beendigung dieser Vereinbarung oder bei Veräußerungen von Anteilen aus dem Portfolio des Kunden zur Erfüllung von Vergütungs- und Gebührenansprüchen von Whitebox, können steuerpflichtige Gewinne aus Veräußerungsgeschäften sowie negative Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung des Kunden entstehen.

(3) Der Kunde sollte sich in steuerlichen Fragen an seinen Steuerberater wenden.

15 Berichterstattung (Reporting)

(1) Whitebox übermittelt dem Kunden jeweils quartalsweise mit Stichtag 31.03., 30.06., 30.09. und zum 31.12. eine Aufstellung über das Ergebnis der erbrachten Vermögensverwaltungsdienstleistungen („Berichtszeitraum“). Einen jederzeitigen Überblick über den Verlauf der Verwaltungstätigkeit erhält der Kunde in seinem Login-Bereich der Online-Plattform.

(2) Whitebox informiert den Kunden darüber hinaus unmittelbar, falls seit der letzten Vermögensaufstellung im Sinne der Ziff. 15.1 oder der letzten Benachrichtigung im Sinne dieses Absatzes (Basisbetrag) ein erheblicher Verlust eingetreten ist. Bei der Bestimmung der Erheblichkeit des Verlustes ist die in der Anlagerichtlinie vereinbarte Schwelle für in dem verwalteten Vermögen eingetretene Verluste (Verlustschwelle) maßgeblich. Die in Prozentpunkten angegebene Verlustschwelle entspricht einem Verlust bereinigt um Ein- und Auszahlungen nach dem Berechnungsansatz der zeitgewichteten Rendite. Der Basisbetrag entspricht (a) für die Berechnung der Höhe des Verlustes der Tagesendbewertung des letzten Berichtsdatums und (b) für die Applizie-

rung der Verlustschwelle der Tagesendbewertung des letzten Berichts- oder Benachrichtigungsdatums.

(3) Die Aufstellung nach Ziff. 15.1 enthält eine Beschreibung der Zusammensetzung des verwalteten Vermögens mit Einzelangaben zu jedem Finanzinstrument und Angaben zu den Kursen bzw. Marktpreisen der jeweiligen Finanzinstrumente an dem für die Berichtspflicht maßgeblichen Stichtag. Zudem enthält die Aufstellung Angaben zur Wertentwicklung des verwalteten Vermögens während des Berichtszeitraums unter Berücksichtigung der Vergleichsgröße sowie den Gesamtbetrag der in dem Berichtszeitraum angefallenen Gebühren und Entgelte.

(4) Die in der jeweiligen Anlagerichtlinie vereinbarte Vergleichsgröße (Benchmark) für den Bericht über die Wertentwicklung des verwalteten Vermögens dient lediglich Zwecken der Berichterstattung. Mit der Angabe einer Benchmark trifft Whitebox keine Aussage über die Wahrscheinlichkeit des Erreichens einer solchen Vergleichsgröße. Whitebox schuldet diesbezüglich keinen Erfolg, insbesondere nicht in Form einer Garantie oder sonst wie gearteten Zusage betreffend die Wertentwicklung des verwalteten Vermögens.

(5) Whitebox behält sich vor, die Erfüllung der oben genannten Berichtspflichten auf einen geeigneten Dritten zu übertragen.

(6) Sämtliche Berichterstattungen nach diesem Vertrag werden dem Kunden in seinem Login-Bereich auf der Online-Plattform zur Ansicht, zum Download und zur Speicherung zur Verfügung gestellt.

16 Kommunikationswege

(1) Der Kunde erhält Zugang zur Online-Plattform von Whitebox. Über die Online-Plattform kann der Kunde im angebotenen Umfang Aufträge erteilen und Informationen abrufen. Informationen, Mitteilungen und Dokumente, die die Geschäftsverbindung des Kunden zu Whitebox betreffen, werden dem Kunden in seinem Login-Bereich auf der Online-Plattform für eine Dauer von zwei Jahren ab Zurverfügungstellung zur Ansicht, zum Download und zur Speicherung zur Verfügung gestellt.

(2) Informationen können dem Kunden darüber hinaus an die von ihm in seinem Login-Bereich auf der Online-Plattform hinterlegte E-Mail-Adresse übermittelt werden.

(3) Sollte sich die E-Mail-Adresse ändern, wird der Kunde Whitebox hierüber unverzüglich informieren. Als gültige E-Mail-Adresse gilt zu jeder Zeit die jeweils im Login-Bereich des Kunden angegebene E-Mail-Adresse. Zudem konsultiert der Kunde zur Sicherheit regelmäßig den Nachrichtenbereich innerhalb des Login-Bereichs.

(4) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass ihm Informationen auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier übermittelt werden können, soweit es nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) zulässig ist. Der Kunde verzichtet insoweit ausdrücklich auf den postalischen Versand der bereitgestellten Dokumente.

(5) Erklärungen des Kunden gegenüber Whitebox (wie z.B. Änderung der persönlichen Daten, Anpassungen an den definierten Anlagezielen, Anpassungen der finanziellen Situation, Kündigung) werden durch den Kunden grundsätzlich eigenständig über den dafür vorgesehenen Online-Dialog auf der Online-Plattform abgegeben. Nur wenn der Online-Dialog hierfür nichts vorsieht, können Erklärungen des Kunden auch via E-Mail an die auf der Online-Plattform publizierte E-Mail-Adresse erfolgen. Die Online-Plattform kann für die Abgabe bestimmter Erklärungen auch ein Schriftformerfordernis in Briefform statuieren.

17 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die von ihm gemachten Angaben wichtige Grundlage für die Tätigkeit von Whitebox sind. Sollten sich die gegenüber Whitebox erteilten Informationen über die persönlichen Verhältnisse (insb. seine finanzielle Situation), die Anlageziele, die Risikoneigung, den Liquiditätsbedarf oder weitere Umstände, die die Dienstleistung von Whitebox beeinflussen können, ändern, wird der Kunde Whitebox darüber unverzüglich durch Aktualisierung seiner Angaben über den Login-Bereich auf der Online-Plattform in Kenntnis setzen. Der Kunde ist verpflichtet, dass alle Informationen, insbesondere die Angaben über seine finanzielle Situation, richtig und vollständig sind, und dass er keine Informationen verschweigt oder vorenthält, die die übermittelten Informationen in wesentlichen Aspekten unvollständig oder unrichtig werden lassen.

(2) Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde Änderungen seines Namens und seiner Anschrift einschließlich seiner E-Mail-Adresse unverzüglich mitteilt. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben. Sofern der Kunde diesen Obliegenheiten nicht nachkommt, behält sich Whitebox vor, diese Vereinbarung außerordentlich zu kündigen.

(3) Falls dem Kunden von ihm erwartete Rechnungsabschlüsse, Depotaufstellungen oder Vermögensausweise nicht zugehen, benachrichtigt er Whitebox oder die FinTech Group Bank AG unverzüglich. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (z.B. Wertpapierrechnungen).

(4) Der Kunde ist verpflichtet, die in seinem Login-Bereich auf der Online-Plattform bereitgestellten Dokumente regelmäßig abzurufen und den Inhalt der Dokumente auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen und/oder Einwendungen gegen die Richtigkeit

und/oder Vollständigkeit der Dokumente hat der Kunde unverzüglich, spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach deren Zugang auf den vereinbarten Kommunikationswegen (vgl. Ziff. 16) zu erheben. Für die Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Abgabe der Erklärung des Kunden gegenüber Whitebox.

(5) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die zum verwalteten Vermögen gehörenden Konten und Depots ausschließlich im Rahmen des Angebots von Whitebox und nicht für etwaige anderweitige Transaktionen und Wertpapiergeschäfte genutzt werden können.

18 Vergütung

(1) Whitebox erhält für die erbrachte Dienstleistung eine kundenseitige pauschale Gebühr, die sich nach dem Volumen des für den Kunden verwalteten Vermögens richtet. Diese Gebühr umfasst sowohl die Vermögensverwaltungsdienstleistungen von Whitebox als auch folgende Dienstleistungen der FinTech Group Bank AG: Zahlungsverkehr und Wertpapiertransaktionen, Konto- und Depotführung, Erstellung von Jahressteuerbescheinigung und Jahresdepotauszug sowie auf Anforderung Erstellung einer Verlustbescheinigung. Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis. Sie wird in Prozentpunkten angegeben, leitet sich aus dem Durchschnitt des im Berechnungszeitraum verwalteten Vermögens her und beinhaltet die gesetzliche Umsatzsteuer. Bei Auftragsbeginn oder -beendigung innerhalb eines Abrechnungsintervalls erhält Whitebox die Vergütung zeitanteilig.

(2) Der Berechnungszeitraum beginnt am letzten Tag des jeweiligen Vormonats und dauert bis zum vorletzten Tag des jeweils aktuellen Monats.

(3) Der Vergütungsanspruch entsteht erst, wenn und soweit Vermögenswerte in ein zum verwalteten Vermögen gehörendes Konto/Depot transferiert bzw. überwiesen werden. Der Vergütungsanspruch wird insofern zeitanteilig berechnet. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zeitpunkt der Verbuchung bei der FinTech Group Bank AG.

(4) Der Kunde kann grundsätzlich ohne gesonderte Vergütung Ein- und Auszahlungen hinsichtlich des verwalteten Vermögens veranlassen. Diese werden im Rahmen des entsprechend anwendbaren nächstfolgenden Handelszyklus umgesetzt (vgl. Ziff. 11.2).

(5) Vergütungen und Gebühren werden jeweils am letzten Tag eines Kalendermonats berechnet und anschließend durch die FinTech Group Bank AG zu Lasten des/der bestehenden Kontos/Konten abgebucht. Whitebox ist berechtigt, hierzu den Verkauf entsprechender Finanzinstrumente aus dem Portfolio des Kunden zu veranlassen.

(6) Whitebox nimmt keinerlei monetäre Zuwendungen von dritter Seite, insbesondere Depotbanken, Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern, an. Falls Whitebox geldwerte Vorteile von dritter Seite erhält, beispielsweise in Form produktbezogener Fortbildungsmaßnahmen oder sozial üblicher Zuwendungen sowie Finanzanalysen und sonstigen Informationsmaterials (nachfolgend „Zuwendungen“ genannt), können hieraus Interessenkonflikte entstehen. Diese werden gegenüber dem Kunden im Rahmen der „Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten“ offengelegt, welche ihm zur Ansicht, zum Download und zur Speicherung in seinem Login-Bereich auf der Online-Plattform zur Verfügung gestellt wurde. Der Kunde stimmt der Leistung der vorgenannten Zuwendungen an Whitebox ausdrücklich zu und verzichtet auf eine etwaige Herausgabe an sich. Insoweit treffen der Kunde und Whitebox eine von der gesetzlichen Regelung in §§ 665, 667 BGB abweichende Vereinbarung. Whitebox nimmt diesen Verzicht vorsorglich an.

(6) Whitebox weist darauf hin, dass neben den vorgenannten Vergütungen und Gebühren dem Kunden noch weitere Kosten und Steuern entstehen können, die ihm von Dritten gesondert in Rechnung gestellt werden wie beispielsweise Kosten der Bank, bei der der Kunde sein Referenzkonto führt. Diese werden von Whitebox nicht übernommen. Solche Kosten Dritter bleiben von den Regelungen in diesem Vertrag unberührt und richten sich nach dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis bzw. separater Vereinbarung mit dem jeweiligen Dritten.

19 Haftung

(1) Whitebox führt diesen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes aus. Whitebox übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Anlageerfolg.

(2) Whitebox haftet für Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, es werden vertragswesentliche Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde als Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf („Kardinalpflichten“), verletzt. Bei der Verletzung solcher Kardinalpflichten ist die Haftung auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit verbleibt es bei der Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

20 Vertraulichkeit von Informationen / Datenschutz

(1) Der Kunde beauftragt Whitebox und die FinTech Group Bank AG zur wechselseitigen Übermittlung seiner Daten, soweit dies zum Zweck der Vertragsdurchführung erforderlich ist und be-

freit die FinTech Group Bank AG insofern vom Bankgeheimnis. Whitebox verpflichtet sich, diese Daten nur im Rahmen des gesetzlich Zulässigen zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

(2) Zur Erbringung ihrer Dienstleistungen setzt Whitebox auch Dienstleistungsunternehmen (verbundene Unternehmen von Whitebox, Unternehmen im Bereich Software-Entwicklung, -Wartung und -Betrieb) ein, welche auf ihre Zuverlässigkeit hin überwacht werden und die allein die Kundendaten im Auftrag und nach Weisung von Whitebox verarbeiten und nutzen. Obwohl die Daten selbst in Deutschland gelagert und gespeichert werden, kann Whitebox sowie eingesetzte Dienstleistungsunternehmen aus organisatorischen Gründen auch von außerhalb Deutschlands auf diese Daten zugreifen. Dies umfasst grundsätzlich auch die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten.

(3) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er als Teilnehmer am Kontenverbund-Programm von Whitebox der oder den angefragten Person(en) oder der oder den mit ihm verbundenen Person(en) kundtut, Kunde bei Whitebox zu sein. Außerdem sind für in einem Kontenverbund verbundene Kunden Rückschlüsse über das bei Whitebox verwaltete Vermögen der jeweiligen anderen, dem Kontenverbund zugehörigen Kunden möglich.

(4) Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung werden beachtet.

21 Pfändung

(1) Die Pflichten von Whitebox aus diesem Vertrag ruhen bezüglich Konten/Depots, wenn und solange sie von einer (Teil-)Pfändung oder einer anderweitig verursachten Sperre betroffen sind.

22 Änderung der Vertragsbedingungen

(1) Sollte sich insbesondere aufgrund bankaufsichtsrechtlicher Anforderungen das Bedürfnis zu einer Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung ergeben, so kann Whitebox diese ändern oder ergänzen und dies dem Kunden auf dem gemäß Ziff. 16 dieser Vereinbarung vereinbarten Kommunikationsweg mitteilen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Kunde über den vereinbarten elektronischen Kommunikationsweg gemäß Ziff. 16 keinen Widerspruch einlegt. Auf diese Folge wird ihn Whitebox besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntgabe der Änderung über die vereinbarten Kommunikationswege (vgl. Ziff. 16) gegenüber Whitebox abgeben.

23 Vertragsbeendigung

(1) Der Kunde ist berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit zu kündigen, wobei die Umsetzung im Falle einer Weisung zur Liquidierung zum nächstmöglichen Handelszyklus, im Falle einer Weisung zur Depotübertragung von der FinTech Group Bank AG umgehend initialisiert wird.

(2) Whitebox ist berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von 2 Monaten zu kündigen.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Für Whitebox besteht es insbesondere dann, wenn sich für die Vertragsbeziehung relevante Umstände des Kunden ändern wie beispielsweise die Änderung zur Einstufung als Politisch exponierte Person (PEP). Weiterhin besteht das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn beispielsweise aufgrund von Anpassungen an seinen Angaben zu seiner finanziellen Situation die Anlageziele des Kunden ungeeignet werden und er diese nicht anpasst, sowie wenn die in Ziff. 10 definierten Mindestanlagebeträge unterschritten werden. Schließlich besteht das Recht zur außerordentlichen Kündigung ebenfalls, wenn die Vollmacht von Whitebox gegenüber der depotführenden Bank erlischt und Whitebox hiervon Kenntnis erlangt. Der Kunde ist verpflichtet, Whitebox hierüber unverzüglich zu informieren.

(4) Kündigungen bedürfen der Textform. Kündigungen seitens des Kunden sollen über den dafür vorgesehenen Online-Dialog auf der Online-Plattform erfolgen. Kündigungen seitens Whitebox werden dem Kunden per Briefpost an die gegenüber Whitebox angegebene Anschrift oder per E-Mail an die gegenüber Whitebox angegebene E-Mail-Adresse bekannt gegeben.

(5) Aufgrund der gesamtvertraglichen Konstruktion ist die FinTech Group Bank AG durch Vollmacht berechtigt, im Namen von Whitebox eine Kündigung gegenüber dem Kunden auszusprechen.

(6) Mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Vermögensverwaltungsvertrages erlöschen auch die Vollmachten von Whitebox.

(7) Die Vermögensverwaltung durch Whitebox setzt das Bestehen mindestens eines Depots bei der FinTech Group Bank AG, Rotfeder-Ring 7, 60327 Frankfurt voraus. Eine Kündigung bzw. ein Widerruf des Vertrages mit der FinTech Group Bank AG gilt daher gleichzeitig als Kündigung bzw. Widerruf dieses Vermögensverwaltungsvertrages.

(8) Es wird darauf hingewiesen, dass es bei Ausspruch der Kündigung durch eine der Parteien erforderlich sein kann, dass der Kunde der FinTech Group Bank AG eine Weisung bezüglich seines Konto- und Depotbestandes erteilt. Dem Kunden stehen dabei in der Regel mehrere Optionen zur Auswahl. Für die Erklärung einer entsprechenden Weisung wird ihm von der FinTech Group Bank AG eine angemessene Frist eingeräumt. Erteilt der Kunde der FinTech Group Bank AG bis

Fristablauf keine Weisung, gilt eine der Optionen als gewählt. Details sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FinTech Group Bank AG geregelt.

(9) Der Vertrag erlischt mit dem Tod oder dem Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Kunden.

(10) Der Vertrag erlischt automatisch drei Monate, nachdem der Kunde sein letztes Konto/Depot liquidiert hat.

24 Allgemeine Bestimmungen

(1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Gerichtsstand für etwaige Auseinandersetzungen mit juristischen Personen und Kaufleuten ist der Sitz von Whitebox.

(3) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hiervon nicht berührt.

Datum und Uhrzeit

Unterschrift des Kunden